

## A. Wahlen und Ernennungen

### 61/401. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 12. September 2006 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung einen Vollmachtenprüfungsausschuss für ihre einundsechzigste Tagung, dem die folgenden Mitgliedstaaten angehören: CHINA, GUYANA, KENIA, MADAGASKAR, MONACO, PERU, RUSSISCHE FÖDERATION, TONGA und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

### 61/402. Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats

Auf ihrer 32. und 49. Plenarsitzung am 16. Oktober und 7. November 2006 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung BELGIEN, INDONESIA, ITALIEN, PANAMA und SÜDAFRIKA für eine am 1. Januar 2007 beginnende zweijährige Amtszeit zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ARGENTINIENS, DÄNEMARKS, GRIECHENLANDS, JAPANS und der VEREINIGTEN REPUBLIK TANSANIA frei werdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Sicherheitsrat die folgenden fünfzehn Mitgliedstaaten an: BELGIEN\*\*, CHINA, FRANKREICH, GHANA\*, INDONESIA\*\*, ITALIEN\*\*, KATAR\*, KONGO\*, PANAMA\*\*, PERU\*, RUSSISCHE FÖDERATION, SLOWAKEI\*, SÜDAFRIKA\*\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

\* Amtszeit bis 31. Dezember 2007.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2008.

### 61/403. Verlängerung der Amtszeit der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Auf ihrer 45. Plenarsitzung am 2. November 2006 beschloss die Generalversammlung, die Empfehlung des Generalsekretärs<sup>1</sup> zu billigen, der sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1717 (2006) vom 13. Oktober 2006 angeschlossen hatte, wonach ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 12 ter des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda bis zum 31. Dezember 2008 verlängert wird:

Herr Aydin Sefa AKAY (Türkei)  
 Frau Florence Rita ARREY (Kamerun)  
 Frau Solomy Balungi BOSSA (Uganda)  
 Herr Robert FREMR (Tschechische Republik)  
 Frau Taghreed HIKMAT (Jordanien)  
 Frau Karin HÖKBORG (Schweden)  
 Herr Vagn JOENSEN (Dänemark)  
 Herr Gberdao Gustave KAM (Burkina Faso)  
 Herr Tan Sri Dato' Hj. Mohd. Azmi Dato' Hj. KAMARUDDIN (Malaysia)  
 Frau Flavia LATTANZI (Italien)  
 Herr Kenneth MACHIN (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

<sup>1</sup> Siehe A/61/509-S/2006/799.